

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis beantragen



Sie möchten eine Auskunft über Baulasten, die für ein Grundstück eingetragen sind, beantragen.

Basisinformationen

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde kann ein Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem sein Grundstück betreffenden Tun oder Unterlassen (zum Beispiel Übernahme von Abstands- oder Stellplatzflächen, Vereinigung von Grundstücken) abgeben. Die Erklärung wird als Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in dieses Verzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erstellen lassen.

Voraussetzungen

Für die Auskunft muss das berechtigte Interesse nachgewiesen werden, zum Beispiel Käufer des betroffenen oder des Nachbargrundstücks.

Ablauf

Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde

Benötigte Unterlagen

- Der Antrag kann formlos erfolgen
 - Erforderlich ist die Vorlage eines Grundbuchblattauszuges oder des aktuellen Bescheides über die Grundbesitzabgaben (die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein).

Zuständige Stellen

- <u>Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung I</u>
 <u>Stadtplanung, Bauordnung Nord (Bauamt Bremen-Nord)</u>
 - **+** +49 421 361-18666
 - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
 - Website
 - bbn.office@bau.bremen.de
- Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
 - **+**49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - Website
 - office@bau.bremen.de

Formulare

• Baulastauskunft

Gebühren / Kosten

15,00 EUR Bei positiver Auskunft kommen Gebühren für Kopien hinzu:

1. - 5. Seite € 6,00

ab 6. Seite € 3.50

(mindestens € 15,00)

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Umfang des Auskunftsbegehrens ab (zum Beispiel von der Anzahl der zum Grundstück gehörenden Flurstücke oder der Anzahl der auf dem Grundstück liegenden Baulasten).

Rechtsgrundlagen

• § 82 Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

 Kostenverordnung Bau (BauKostV)
Aktualisiert am 15.04.2025